

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 49/66

URTEIL

Verkündet am

8. April 1968

G r o ß

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Mechanikermeisters Heinrich F. [REDACTED],
R. [REDACTED] (Westf), G. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Verwaltungsangestellten Friedrich F. [REDACTED],
A. [REDACTED]-N. [REDACTED], K. [REDACTED] S. [REDACTED]-Allee [REDACTED],
2. den Elektriker August F. [REDACTED],
R. [REDACTED] (Westf), W. [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. die Witwe Magdalene F. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
R. [REDACTED] (Westf), F. [REDACTED]-B. [REDACTED] Straße [REDACTED],
als Erbin des Elektromeisters Wilhelm F. [REDACTED], ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. November 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Eltern der miteinander verschwisterten ursprünglichen Parteien, nämlich der Schlossermeister Wilhelm F. [REDACTED] und seine Ehefrau Elise geb. K. [REDACTED], hatten in einem am 18. April 1941 errichteten Testament sich gegenseitig zu Erben des Letztversterbenden eingesetzt. In dem Testament bedachten die Eltern ihre Kinder, von dem Beklagten abgesehen, wie folgt: Der Beklagte als späterer Alleinerbe sollte an seine Geschwister, August, Friedrich, Ernst und Helene, je 1.000 DM als Vermächtnis, an Helene außerdem eine Schlafzimmereinrich-

- 3 -

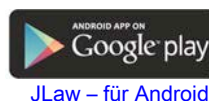
tung leisten. Die Geschwister Wilhelm und Luise sollten wegen früherer Empfänge nichts mehr bekommen. Zu dem Vermögen der Eltern der Parteien gehörten die Wohnhäuser R■■■■, G■■■■ und■■■■, sowie ca. 3,5 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Der Vater Wilhelm F■■■■ verstarb am 2. März 1944. Die Mutter überließ im Alter von 78 Jahren in zwei notariellen Verträgen vom 20. März 1958 das Wohnhaus R■■■■, G■■■■ - 155 qm - ihrem Sohn Ernst, den gesamten restlichen bebauten und unbebauten Grundbesitz - 9.479 qm - dem Beklagten, derart, daß jeder der Söhne in den Verträgen unwiderruflich und über den Tod der Mutter hinaus bevollmächtigt wurde, den überlassenen Grundbesitz sich jederzeit selbst aufzulassen. Beide Söhne verpflichteten sich, ihrer Mutter ein Altenteil zu gewähren, dessen Jahreswert im Vertrag mit Ernst auf 1.200 bis 1.300, im Vertrag mit dem Beklagten auf 1.000 DM bemessen wurde. Die Mutter behielt sich gegenüber dem Beklagten ein lebenslängliches Wirtschafts- und Nutzungsrecht vor, dessen Jahreswert mit 120 DM eingesetzt wurde. Ferner hatte der Beklagte seinen Brüdern August und Friedrich als Elternerbteil je 1.500 DM zu zahlen, seiner Schwester Helene bei deren Verheiratung eine Schlafzeimereinrichtung, im Falle ihrer Nichteirat 1.000 DM als Erbteil zu gewähren. In § 8 des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages wird der Einheitswert des überlassenen Grundbesitzes mit 7.400 DM, das Alter des Beklagten mit 51 Jahren angegeben und fortgefahren: "Der Übernehmer hat von Kind an seine Arbeitskraft der Bewirtschaftung des elterlichen Grundbesitzes zur Verfügung gestellt."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nachdem die Mutter am 13. Januar 1959 verstorben war, ließ der Beklagte gleich seinem Bruder Ernst den übergebenen Grundbesitz an sich selbst auf und wurde im September 1959, sein Bruder Ernst im August 1959, im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen.

Von dem Grundbesitz abgesehen hinterließ die Mutter der Parteien lediglich Hausrat im Werte von 150 DM und ein Sparguthaben von 110,40 DM.

Der Beklagte zahlte an seinen jetzt klagenden Bruder Friedrich vor Anhängigwerden des Rechtsstreits am 13. Juli 1959 1.500 DM und nach Prozeßbeginn am 21. Februar 1962 den gleichen Betrag samt 137,12 DM Zinsen an seinen mitklagenden Bruder August. Beide Brüder haben nach ihrer Erklärung die Zahlungen nicht als Vermächtnis, sondern als Teilleistung auf einen ihnen zustehenden Pflichtteil angenommen.

Alle drei ursprünglichen Kläger haben gegen den Beklagten Pflichtteils-, hilfsweise Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche geltend gemacht, wobei sie den Wert des Grundbesitzes in einer Größenordnung von annähernd 190.000 DM ansetzten, die Verträge vom 20. März 1958 als unentgeltliche Zuwendungen und insbesondere die von dem Beklagten auf dem elterlichen Hof erbrachten Arbeitsleistungen als gering und hinter den von seinen Geschwistern auf dem Hof erbrachten Leistungen zurückliegend bezeichneten.

Sie haben, nachdem sie vor dem Landgericht unterlegen waren, vor dem Oberlandesgericht beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,
in erster Linie
an jeden von ihnen 8.000 DM - jedoch unter
entsprechendem Abzug der vom Beklagten be-
reits erbrachten Zahlungen, aber zuzüglich
4 % Zinsen ab 1. August 1959 - zu zahlen,
hilfsweise
wegen der gleichen Beträge die Vollstreckung
in den übergebenen Grundbesitz mit Ausnahme
eines von dem Beklagten inzwischen weiterver-
äußerten Grundstücks zu dulden.

Der Beklagte will die Klage abgewiesen sehen. Er
hat sich namentlich darauf berufen, die Überlassung des
Grundbesitzes an ihn stelle einen Ausgleich für seine
jahrzehntelang ohne Entlohnung zur Erhaltung des Hauses
und Grundbesitzes geleisteten Arbeiten und Aufwendungen
dar. Seine Mutter und er seien sich mit Rücksicht hierauf
über eine Entgeltlichkeit des Überlassungsvertrages einig
gewesen. Für die Berechnung von Pflichtteils- und Pflicht-
teilsergänzungs-Ansprüchen, falls solche bestehen sollten,
könne nur der Ertragswert maßgebend sein, weil es sich um
ein Landgut handle; auch müßten insbesondere höhere Be-
erdigungskosten, Grabunterhaltungs- und ähnliche Kosten
in Höhe von insgesamt 4.000 DM und seine Arbeitsleistungen
mit einem Betrag von 59.100 DM abgesetzt werden. Auch hat
der Beklagte die Einrede aus § 2328 BGB erhoben.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten unter Zu-
rückweisung der weitergehenden Berufungsanträge der Klä-
ger verurteilt, die Zwangsvollstreckung in den genannten
Grundbesitz zu dulden, und zwar wegen Forderungen:

1. des Klägers zu 1) in Höhe von 6.324,02 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1962;
2. des Klägers zu 2) in Höhe von 7.824,02 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1962,
abzüglich am 21. Februar 1962
gezahlter 1.637,12 DM;
3. des Ehemannes der
Klägerin zu 3) in Höhe von 7.824,02 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1962.

Mit der Revision bittet der Beklagte um die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Kläger, wobei an die Stelle des während des Revisionsverfahrens mitklagenden Bruders Wilhelm des Beklagten dessen Witwe als Alleinerbin getreten ist, erbitten die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat einen Pflichtteilsanspruch der Kläger auf Grund der Überlegung abgelehnt: der dem Beklagten und seinem Bruder Ernst übertragene Grundbesitz habe wertmäßig nicht mehr zum Nachlaß gehört, weil bei dem Ableben der Mutter zwar die Auflassung und Umschreibung im Grundbuch noch nicht erfolgt gewesen sei, der Grundbesitz aber mit den Übertragungsansprüchen der Übernehmer belastet gewesen sei; im übrigen sei das hinterlassene Vermögen von so geringem Wert gewesen, daß der Nachlaß als überschuldet anzusprechen und für einen Pflichtteilsanspruch kein Raum sei. Hiergegen sind in

der Revisionsinstanz Bedenken nicht geltend gemacht worden.

Das Berufungsgericht spricht jedoch den Klägern Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche im wesentlichen mit der Begründung zu:

Beide Überlassungsverträge vom 20. März 1958 seien Schenkungen im Sinne von §§ 2325, 516 BGB gewesen.

Der dem Beklagten überlassene Grundbesitz habe am Tag des Vertragsschlusses einen Verkehrswert von annähernd 100.000 DM gehabt und sei abgesehen von einem Wegerecht und einer auf ihm ruhenden Vermögensabgabe in Höhe von rund 4.600 DM unbelastet gewesen. Die Leistungen, die der Beklagte nach dem Vertrag zu erbringen habe, seien gegenüber dem Wert des Grundbesitzes so gering, daß der Beklagte ein Mehrfaches dessen erhalten habe, was ihm an Verpflichtungen auferlegt worden sei. Die Vertragsteile seien sich auch darüber einig gewesen, daß die Übertragung auf den Beklagten unentgeltlich erfolge. Die von diesem übernommenen vertraglichen Verpflichtungen seien nur Auflagen im Sinne von § 525 BGB, der Wille der Vertragsparteien könne daher nur dahin gegangen sein, dem Beklagten den Grundbesitz unentgeltlich zuzuwenden. Gegen die Behauptung des Beklagten, seine Mutter habe ihm den Grundbesitz als Gegenleistung für seine jahrelange unentgeltliche Mitarbeit und für seine Aufwendungen bei der Bewirtschaftung des Besitzes übertragen, sprächen auch die nachstehend wörtlich wiedergegebenen Umstände:

"Bereits nach dem gemeinschaftlichen Testament der Eltern des Beklagten sollte dieser nach dem Tode des Letztversterbenden den gesamten Nachlaß erben. Geht man von der von den Klägern bestrittenen Behauptung des Beklagten aus, daß dieser seit Jahrzehnten intensiv bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitgeholfen habe, so kann daraus nur der Schluß gezogen werden, daß er für seine Mitarbeit durch die Einsetzung als Alleinerbe belohnt werden sollte, wobei, was den Wert der durch die Mitarbeit des Beklagten seinen Eltern und später seiner Mutter erbrachten Leistungen anbetrifft, zu berücksichtigen ist, daß er während dieser Zeit immerhin freie Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld, also gewisse Gegenleistungen erhalten hat. Mit Rücksicht darauf bestand für die Erblasserin keine Verpflichtung, auch nicht eine solche aus § 2330 BGB, dem Beklagten die Grundstücke bereits unter Lebenden zuzuwenden. Auch der Vertrag selbst ergibt nichts dafür, daß die Erblasserin dem Beklagten den Grundbesitz in Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung überlassen wollte. Zwar heißt es dort am Schluß, der Übernehmer sei 51 Jahre alt und habe von Kind an seine ganze Arbeitskraft der Bewirtschaftung des elterlichen Grundstücks zur Verfügung gestellt. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, die Erblasserin habe damit eine Verpflichtung zur Übertragung des Grundbesitzes wegen der Arbeitsleistungen des Beklagten anerkannt. Vielmehr spricht die Fassung dieses Satzes und seine Stellung am Ende der notariellen Verhandlung dafür, daß die Erblasserin damit das Motiv ihres Handelns, eine Belohnung des Beklagten für die geleisteten

Dienste, hervorheben wollte. Gerade die Tatsache, daß der Übertragsvertrag, sieht man einmal davon ab, daß der Bruder Ernst durch Übertragsvertrag vom gleichen Tage einen geringfügigen Teil des Grundbesitzes erhielt, im wesentlichen die Regelungen trifft, die an sich gemäß den Bestimmungen des Testaments erst beim Tode der Erblasserin eintreten sollten, läßt den Schluß darauf zu, daß es sich hier um eine vorweggenommene Erbfolge handeln sollte. Alle diese Tatsachen sprechen dafür, daß zwischen den Parteien des Übertragsvertrages eine belohnende Schenkung und eine Auflage im Sinne des § 525 BGB gewollt war."

Das dem Sohn Ernst übergebene Grundstück - so führt das Berufungsgericht weiter aus - habe am Tage des Vertragschlusses einen Verkehrswert von 17.358 DM aufgewiesen, während der Übernehmer lediglich die monatliche Zahlung einer Unterhaltsrente von 100 DM sowie die in dem Vertrag mit einem Jahreswert von 1.300 DM bis 1.400 DM eingesetzte "Bewachung" und Pflege in kranken Tagen übernommen habe. Die Erblasserin habe keine Verpflichtung gehabt, das Grundstück ihrem Sohn Ernst zu übertragen, zumal dieser jedenfalls keine nennenswerten Leistungen für den elterlichen Betrieb erbracht gehabt habe.

Das angefochtene Urteil errechnet sodann den Wert der Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche der Kläger dahin: Die übergebenen Grundstücke seien am 20. März 1958 (§ 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB) 116.461 DM wert gewesen; hiervon seien abzusetzen die vom Beklagten an die Erblasserin von Vertragsschluß bis zu ihrem Tode am 13. Januar 1959 vertrag-

lich erbrachten Leistungen in Höhe von 935 DM, das ist der im Überlassungsvertrag festgesetzte Jahreswert von 1.200 DM (zurückgeführt auf 10 Monate), die von dem Sohn Ernst in dieser Zeit erbrachten Leistungen von 1.085 DM (Jahreswert nach dem Vertrag 1.300 DM, wieder zurückgeführt auf 10 Monate), die Vermögensabgabe in Höhe von genau 4.616,15 DM sowie Beerdigungskosten von 548,59 DM; hinzuzurechnen seien dagegen die weiteren Nachlaßgegenstände in Höhe von 260,40 DM; höhere Beerdigungskosten könnten, weil nicht dargetan, nicht berücksichtigt werden, ebensowenig der Wert der vom Beklagten behaupteten Arbeitsleistungen des Beklagten, letzteres aus folgenden Gründen:

Daß zwischen ihm und seinen Eltern bzw. später seiner Mutter ein Dienstvertrag, der einen Vergütungsanspruch auslösen könnte, bestanden hätte, habe der Beklagte selbst nicht behauptet. Ansprüche könnten daher nur aus § 812 BGB bestehen. Wenn man davon ausgehe, daß der Beklagte seine Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht hätte, so stände einer Anrechnung § 814 BGB entgegen, weil der Beklagte gewußt habe, daß er rechtlich nicht verpflichtet sei, im elterlichen Betrieb mitzuarbeiten, abgesehen von der Verpflichtung gemäß § 1617 BGB, für die eine Vergütung aber ohnehin nicht verlangt werden könne.

Falls der Beklagte seine Arbeitsleistungen mit Rücksicht auf seine Einsetzung als Erbe erbracht hätte, so wäre der rechtliche Grund auch nicht etwa weggefallen,

weil er durch den Übertragsvertrag im wesentlichen das erhalten habe, was er auch als Erbe habe bekommen sollen. Daß die Kläger jetzt Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche geltend machten, ändere daran nichts, da der Beklagte auch dann, wenn er die übertragenen Grundstücke erst von Todes wegen erhalten hätte, Pflichtteilsansprüche zu gewärtigen gehabt hätte.

Mithin sei bei der Berechnung der Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche von Schenkungen im Werte von 109.536,30 DM auszugehen, die Zinsforderungen seien im übrigen erst ab Rechtshängigkeit (Tag der Klagezustellung: 31. Januar 1962) begründet.

Diese Berechnung kann jedenfalls in zwei, auch von der Revision angesprochenen Punkten nicht gebilligt werden.

Einmal geht es um folgendes:

Das Berufungsgericht hat den Wert der übergebenen Grundstücke ohne Rücksicht auf den im Jahre 1958 für unbebaute Grundstücke noch geltenden Preisstop festgesetzt. Es ist hier dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Belke vom 26. August 1958 (S. 4) gefolgt. Nun ist zwar nach der Entscheidung des IV. Zivilsenats in BGHZ 13, 45 der für eine Pflichtteilsberechnung maßgebende Wert eines (bebauten) Grundstücks nicht der durch den Stoppreis begrenzte Verkaufswert gewesen, sondern der möglicherweise darüber hinausgehende wahre innere Wert des Grundstücks. Dabei ist darauf hingewiesen, daß der betreffende Gegenstand, eben weil

sein innerer Wert höher sei als er durch den Höchstpreis ausgedrückt werde, festgehalten und nicht veräußert zu werden pflege. Es geht also um einen gedachten Preis bei einem nichtabgeschlossenen Verkauf. Wird aber ein Grundstück unter der Geltung des Preisstops weggegeben, so handelt es sich um ein tatsächlich vorgenommenes Rechtsgeschäft, das zu einem höheren als dem Stoppreis (ggf. mit Zuschlägen) überhaupt nicht zulässig ist, und für die Frage, ob bei einem solchen Geschäft eine teilweise Schenkung vorliegt, ist von der nach dem damals geltenden Recht als angemessen erachteten Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks auszugehen (vgl. hierzu Urteile vom 27. November 1957 - IV ZR 198/57 - und 23. März 1965 - IV ZR 65/62 = LM BGB § 138 Nr. 3 = BB 1965, 521). Nicht etwa kann, insoweit der innere Wert des veräußerten Grundstücks den nach den Preisstopbestimmungen zulässigen Preis überschritt, eine Schenkung angenommen werden.

Zum anderen ist zu bedenken:

Das Berufungsgericht hat - in diese Richtung geht auch die Ansicht von Schopp in "Der Deutsche Rechtspfleger" 1956, 119, 121 - den Wert der von dem Beklagten und seinem Bruder Ernst nach den Überlassungsverträgen übernommenen Altenteile und ähnlichen Verpflichtungen zugunsten der Mutter nach dem Umfang der bis zu deren Ableben tatsächlich erbrachten Leistungen berücksichtigt. Diese Betrachtungsweise ist indessen zu eng und wird zumindest in aller Regel nicht dem Parteiwillen gerecht. Der V. Zivil-

senat hat in BGHZ 13, 213, 221 ausgeführt, für die Bewertung eines Altenteils bei Anwendung der Höfeordnung könnten die Vorschriften des (Reichs-) Bewertungsgesetzes (§ 16) und der Kostenordnung (§12) nur einen Anhalt bilden; im übrigen sei es Aufgabe des Tatrichters, den Jahreswert und auch den Kapitalwert solcher und ähnlicher Rechte festzusetzen. Der V. Zivilsenat hat in seinem Urteil vom 18. März 1964 - V ZR 197/61 - bei der Frage nach dem entgeltlichen Charakter eines Hofübergabevertrages die von dem Übernehmer zu erbringende Altenteilsleistung nach der Lebenserwartung des Berechtigten im Zeitpunkt des Abschlusses des Übernahmevertrages berechnet. Der jetzt erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 26. November 1964 - III ZR 2/63 - S. 11 die von ihm auch jetzt festgehaltene Auffassung vertreten, für den Wert der bei einem Grundstücksüberlassungsvertrag von dem Erwerber in Form der Gewährung eines Nießbrauchs und einer monatlichen Rente zugunsten des Veräußerers und seiner Ehefrau zu erbringenden Leistungen sei die Lebenserwartung maßgeblich, die für den Berechtigten zur Zeit des Vertragsschlusses bestehe; dabei hat der Senat aber auch hervorgehoben, für die Beurteilung der Frage, ob ein entgeltlicher Vertrag oder eine gemischte Schenkung gewollt gewesen sei, komme es nicht so sehr auf die objektiven Wertverhältnisse an, sondern auf die Wertvorstellungen der Parteien. Daß aus der letzteren Überlegung in diesem Zusammenhang etwas Entscheidendes für die Berechnung des Berufungsgerichts hergeleitet werden könnte, ist indessen nicht zu ersehen. Der Senat hat in dem eben genannten Urteil ferner darauf hingewiesen, die Möglichkeit, daß die Ehefrau des Ver-

äußerers ein höheres Alter erreiche, habe das Berufungsgericht nicht deswegen ausschließen müssen, weil die Betreffende zur Zeit des Vertragsschlusses 68 Jahre alt und nach dem Klagevortrag, ohne daß über Art und Schwere des Leidens Näheres vorgetragen worden sei, herzleidend gewesen sei.

Im vorliegenden Fall hatte nun der Beklagte, wie die vom Berufungsgericht zum Gegenstand seiner Verhandlung gemachten Akten des Parallelprozesses Schürmann !/. Fischer - 6 U 118/62 des Oberlandesgerichts Hamm ausweisen, bei seiner am 23. Januar 1961 vorgenommenen Vernehmung bekundet, im März 1958 sei der Gesundheitszustand seiner Mutter verhältnismäßig gut gewesen, ihr Tod sei ganz plötzlich eingetreten.

Aus dem Gesagten folgt, daß die vom Berufungsgericht bejahte Schenkung nicht das Ausmaß dessen erreichen kann, was das angefochtene Urteil annimmt. Bereits mit Rücksicht hierauf und da bei dem bisherigen Sachstand eine Klagabweisung seitens des Revisionsgerichts nicht ausgesprochen werden kann, ist die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung der tatrichterlichen Entscheidung zu unterstellen. Entgegen der Auffassung des Revisionsgegners vormag das Revisionsgericht mangels hinreichenden Anhalts nicht selbst die für das Jahr 1958 in Betracht zu ziehenden Stoppreise (einschließlich von Zuschlägen) zu bestimmen. Dabei ist zu bedenken, daß der Sachverständige von dem Verkehrswert des übertragenen Grundbesitzes im Jahre

1963 ausging und diesen Wert sodann ohne nähere Angaben, namentlich hinsichtlich der Zulässigkeit der Preise, für das Jahr 1958 reduzierte.

Darüber hinaus kann jedoch nicht mit der Revision zugunsten des Beklagten angenommen werden, es handele sich bei der ihm überlassenen Besitzung um ein Landgut. Freilich begegnet das angefochtene Urteil Bedenken, wenn es ausführt, unter den Begriff des Landgutes fielen nicht landwirtschaftliche Besitzungen, die nur neben einander Gewerbe oder Beruf betrieben würden, also nicht die alleinige Existenzgrundlage des Übernehmers bildeten; der Ertragswert könne auch deshalb nicht zugrunde gelegt werden, weil der Beklagte inzwischen den landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt, bereits am 1. September 1959 über ein Drittel des Grundbesitzes verkauft, die landwirtschaftliche Nutzung des Besitzes also selbst nicht mehr als seine Existenzgrundlage angesehen habe. Maßgebend haben nämlich die Verhältnisse zu sein, die zur Zeit der in Betracht kommenden Schenkung bestanden haben; die frühere oder spätere Entwicklung läßt sich nur insoweit berücksichtigen, als sie Rückschlüsse auf die Verhältnisse in dem maßgebenden Zeitpunkt zuläßt, so etwa hinsichtlich der Frage, ob der Besitz zum Betrieb der Landwirtschaft geeignet oder bestimmt war. Ob das spätere Verhalten des Beklagten einen solchen Rückschluß zuläßt, wie ihn das Berufungsgericht gezogen hat, könnte angesichts der weiteren Feststellung im angefochtenen Urteil, daß der Grundbesitz von den früheren Inhabern, wenn auch neben einem anderen Betrieb, landwirtschaftlich

genutzt worden sei, sehr zweifelhaft sein. Doch kann dies letztlich auf sich beruhen. Denn selbst wenn man das spätere Verhalten des Beklagten außer acht läßt, ist der ihm übergebene Grundbesitz nicht als Landgut anzusehen. Allerdings ist es, wie der Senat in seinem Urteil vom 4. Mai 1964 - III ZR 159/63 = NJW 1964, 1414, 1416 dargelegt hat, nicht erforderlich, daß eine Ackernahrung (im Sinne von § 2 des Reichserbhofgesetzes, wonach die Besetzung eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage mußte tragen können) vorhanden ist; vielmehr kann ein Landgut auch vorliegen, wenn der Inhaber neben der Landwirtschaft einen anderen Beruf ausübt und aus dessen Erträgen seinen und seiner Familie Unterhalt mitbestreitet. Es ist aber zu fordern, daß der Besitz eine gewisse Größe erreicht und deshalb für den Inhaber eine selbständige Nahrungsquelle darstellt. Als solche muß er aber zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft geeignet sein. Daran jedoch fehlt es, wenn man auf die weiteren Feststellungen des Berufungsurteils abhebt, die dahin gehen: Der durch die Verträge vom 20. Januar 1958 an den Beklagten und dessen Bruder übergebene Besitz habe aus vier einzelnen, im Mittel 1,1 km vom Wohnhaus entfernt gelegenen Grundstücken bestanden und eine Größe von nicht ganz 1 ha gehabt; er sei stets neben der vom Großvater und später vom Vater der Parteien betriebenen Schlosserei landwirtschaftlich genutzt worden; der Viehbestand habe bei Abschluß der Überlassungsverträge aus einer Kuh und zwei bis drei Mastschweinen bestanden; eine intensive Bewirtschaftung sei nie erfolgt, was bei den vorhandenen Ställen auch nicht möglich gewesen sei. Die Erträge

seien nur gering gewesen und hätten bei weitem nicht an das für den Bedarf einer Familie der üblichen Größe Erforderliche, das sich im R[] Raum erst bei einer Grundstücksfläche von 15 bis 18 ha erzielen lasse, herangereicht. Bedenkt man dies alles, so läßt sich nicht sagen, der Beklagte habe eine selbständige Ackernahrung darstellende Besitzung übernommen (vgl. § 2312 BGB).

Die nach dem vorher Ausgeführten gebotene Zurückverweisung der Sache gibt Gelegenheit einmal dem Beklagten, nachdrücklich auf den Umfang seiner Leistungen hinzuweisen, die er nach den von der Revision (Ziff. 3 der Revisionsbegründung) in Bezug genommenen Zeugenaussagen für den Hof seiner Eltern erbracht haben will, zum andern dem Berufungsgericht, sich mit den Aussagen dieser Zeugen in den Gründen seiner neuen Entscheidung zu befassen. Eine abschließende Beurteilung der unter den Parteien streitigen Frage, ob die Überlassung der Grundstücke an den Beklagten eine die Annahme einer Schenkung verwehrende Leistung für frühere Dienste und Aufwendungen sein soll, kommt gegenwärtig für das Revisionsgericht nicht in Betracht. Nur soviel sei bemerkt:

Wie bereits das Berufungsgericht ausgeführt hat, ist unter einer Schenkung im Sinne von § 2325 BGB eine solche des § 516 BGB zu verstehen, wobei bei einem auf Leistung und Gegenleistung gerichteten Vertrag die Vertragsparteien grundsätzlich selbst die beiderseitigen Leistungen frei bewerten, also den Umfang der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit näher bestimmen können,

sich hierbei freilich einer Willkür enthalten müssen. Ob im Einzelfall eine Schenkung unter Auflagen oder eine gemischte Schenkung vorliegt, gibt in diesem Zusammenhang nicht den Ausschlag (Urteil vom 15. März 1965 - III ZR 108/63 = NJW 1965, 1526).

Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Erwägung des Berufungsgerichts, die dahin geht: Da die im Überlassungsvertrag von dem Beklagten übernommenen Verpflichtungen lediglich Auflagen darstellten, hätten die Vertragsparteien den Grundbesitz dem Beklagten nur unentgeltlich haben zuwenden wollen. Der Rüge der Revision, das Gericht könne nicht aus einer nachträglichen juristischen Auslegung auf den Willen der Vertragspartner schließen, ist entgegenzuhalten: Das Berufungsgericht ist zu seinem Schluß in Wahrheit aus der Betrachtung der tatsächlichen Umstände gelangt, denen es das Vorliegen von Auflagen entnommen hat.

Nun hat das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach anerkannt, daß eine nachträgliche Vergütung für bereits geleistete Dienste, selbst wenn diese ursprünglich unentgeltlich erbracht waren, keine Schenkung zu sein brauchen (vgl. u.a. LZ 1919, 1137/8; weitere Nachweise bei Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 11. Aufl., § 516 Rdz. 14). Die neuere Auffassung (vgl. Staudinger aaO; RGRKom 11. Aufl. § 516 Anm. 17) geht dagegen dahin, in der Vergangenheit unentgeltlich vorgenommene Dienste könnten nicht durch nachträgliche Anordnungen das Moment der Ent-

geltlichkeit bekommen; sie könnten aber in der erkennbaren oder als selbstverständlich zu unterstellenden Absicht geleistet worden sein, daß unter bestimmten Umständen ein Entgelt für sie entrichtet werde, so daß es sich um vorweggenommene Erfüllungsleistungen auf einen später abzuschließenden entgeltlichen Vertrag handeln könne. Eine Fallgestaltung der letzteren Art möchte vorliegen, was zu entscheiden aber letztlich eine Frage des Tatrichters ist, wenn der Beklagte wirklich viele Jahre, ja Jahrzehnte hindurch das elterliche Anwesen ohne angemessene Entlohnung bewirtschaftet, auch zeitweise seinen während seiner Dienstverpflichtung verdienten Lohn - vorausgesetzt, daß es sich nicht um unbedeutende Beträge handelte - in das Anwesen gesteckt hätte. - Nach § 8 des Überlassungsvertrages soll der Beklagte von Kind an seine Arbeitskraft der Bewirtschaftung des elterlichen Hofes zur Verfügung gestellt haben. - Eine andere Beurteilung könne angezeigt sein, wenn der Beklagte auf dem Hof nur geringe, hinter der Tätigkeit seiner Geschwister auf dem Hof zurückbleibende Arbeitsleistungen sowie geringe Aufwendungen erbracht und hierfür freie Unterkunft und Verpflegung zusätzlich eines Taschengeldes (vgl. BU S. 12) im Sinne einer, sei es auch nur annäherungsweise, Abgeltung erhalten haben sollte.

Unter diesen Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht den Fall zu überprüfen haben. Sollte es wiederum zur Annahme einer - wenn auch ihrem Umfang nach geringeren - Schonkung gelangen, so wird für die - was die Revision übersehen hat - im angefochtenen Urteil bereits verneinte Anwendung des § 2330 BGB in der Tat wenig Raum sein.

Die Zurückverweisung der Sache macht es überflüssig, näher auf die Rüge der Revision gemäß Ziff. 2 der Revisionsbegründung einzugehen, das Berufungsgericht hätte aus den von der Revision genannten Gründen die Vernehmung des Zeugen Bürovorsteher M. durchzuführen müssen.

Mit der Zurückverweisung ist der Ausspruch zu verbinden, daß das Berufungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu treffen haben wird, eine Entscheidung, die von dem endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler